

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen

Der Kreistag des Landkreises Meißen hat am 24. September 2015 auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Art. 19 des Gesetzes vom 29. April 2015 (GVBl. S. 349) folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Landkreises Meißen beschlossen:

Artikel 1

Die Hauptsatzung des Landkreises Meißen vom 28. August 2008, zuletzt geändert mit Änderungssatzung vom 28. September 2014, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 11 wird wie folgt geändert:

„die Bestellung von *Personen* zu ehrenamtlicher Tätigkeit in widerruflicher Weise, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 15 Abs. 2 SächsLKrO)“

2. § 5 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Kommt eine Einigung über die Zusammensetzung *eines beschließenden Ausschusses nicht zustande*, erfolgt die Zusammensetzung mit Ausnahme des Jugendhilfeausschusses im Wege des Benennungsverfahrens.“

3. § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 wird eine Nr. 14 angefügt, die wie folgt lautet:

„*die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen gemäß § 61 SächsLKrO i. V. m. § 73 Abs. 5 SächsGemO.*“

4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„Zur Wahrung und Durchsetzung der Belange von im Landkreis lebenden Ausländern bestellt der Kreistag eine(n) *hauptamtliche(n)* Ausländerbeauftragte(n) (§ 60 Abs. 3 SächsLKrO)“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft.

Meißen, den 29. September 2015

Arndt Steinbach
Landrat des Landkreises Meißen

Hinweis

Nach § 3 Abs. 5 und 6 SächsLKrO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Landrat den Beschluss nach § 48 Abs. 2 SächsLKrO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 und 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.